



Landesamt für Soziales,  
Jugend und Versorgung  
– Referat 53.1 –  
Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz

## Antrag

### **auf Erteilung einer Berufserlaubnis gemäß § 11 der Bundes-Apothekerordnung sowie auf Teilnahme an der Kenntnisprüfung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung**

genaue Bezeichnung  
der Apotheke

Straße

PLZ, Ort

### ***Persönliche Angaben***

Familienname

Vorname(n)

Anschrift mit Postleitzahl

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Nationalität

Familienstand      ledig      verheiratet      geschieden

Nationalität des Ehegatten

Gültige Aufenthaltserlaubnis noch bis

## ***Angaben zur beruflichen Qualifikation***

### **Studium der Pharmazie**

von                      bis                      in

von                      bis                      in

### **Pharmazeutische Prüfung**

am                      an der Universität

Haben Sie nach dem Recht Ihres Heimat- bzw. Studienlandes Ihre pharmazeutische Ausbildung abgeschlossen **und** können aufgrund Ihrer Ausbildung den Apothekerberuf dort uneingeschränkt ausüben?

ja              nein

## ***Angaben über die bisherige pharmazeutische Tätigkeit im Bundesgebiet***

Haben Sie im Fach „**Pharmazie**“ an einer Hochschule oder Universität im Bundesgebiet einen Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden?

nein

ja, an der

Waren Sie bereits in einem anderen Bundesland aufgrund einer Berufserlaubnis tätig?

nein

ja, **Berufserlaubnis wurde erteilt** für die Zeit von                      bis

Haben Sie bereits an Kenntnisprüfungen, Fachgesprächen etc. teilgenommen?

nein

ja, in                      (Bitte Nachweis beifügen)

Wenn ja, wie oft?

Mit welchem Ergebnis?

Für welchen Zeitraum beabsichtigen Sie im Bundesgebiet pharmazeutisch tätig zu werden?

Jahre              auf Dauer

Wurde Ihr Antrag auf Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland abgelehnt?

nein

ja, in

## **Erklärung**

Ich versichere, dass ich

- meinen Beruf künftig in Rheinland-Pfalz ausüben möchte und
- in keinem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt habe und
- bereit bin, an der Kenntnisprüfung (Fachgespräch) teilzunehmen und
- die im Merkblatt angegebenen Unterlagen vollständig beigefügt habe

Gegen mich ist in der Bundesrepublik Deutschland

kein

ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren bei

anhängig.

**Die Folgen wissentlich falsch gemachter Angaben sind mir bekannt.**

Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

## **Merkblatt**

### **zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung (Berufserlaubnis)**

Dem Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis sind beizufügen:

- 1) eine im Inland amtlich beglaubigte Kopie
  - a) des Identitätsnachweises und
  - b) der Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch der Eheurkunde,
- 2) ein kurzgefasster Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
- 3) eine im Inland amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die abgeschlossene Ausbildung für den Beruf des Apothekers sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die von Ihnen erworbene Berufserfahrung,
- 4) eine Erklärung, wo und in welcher Weise Sie den Apothekerberuf in Rheinland-Pfalz ausüben wollen (*in der Regel schriftliche Einstellungszusage der Apotheke*),
- 5) soweit vorhanden, der Bescheid nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede, die zur Auferlegung einer Prüfung führt und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 22d Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker,
- 6) die folgenden Unterlagen:
  - a) ein amtliches inländisches „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“,

*Das Führungszeugnis ist durch Sie persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Personen, die im Ausland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses unmittelbar beim Bundesamt für Justiz (BfJ) stellen. Der Antrag kann entweder persönlich oder formlos per Post oder Telefax gestellt werden. Das Führungszeugnis kann auch über das Online-Portal des BfJ beantragt werden. Bitte geben Sie bereits bei der Antragstellung bei der Meldebehörde oder dem BfJ an, dass das Führungszeugnis bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) vorzulegen ist.*

Verwendungszweck:            *Berufserlaubnis als Apotheker/in*  
Behörde:                        *Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung*  
    *– Referat 53.1 –*  
    *Baedekerstraße 2-20*  
    *56073 Koblenz*

*Das Führungszeugnis wird dem LSJV durch das BfJ unmittelbar übersandt.*

- b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass Sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt, oder,
  - c) wenn im Herkunftsstaat die zu b) genannten Unterlagen nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung, die Sie im Inland vor einem Notar abgegeben haben und aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen und aus welchen Gründen die Unterlagen im Herkunftsstaat nicht ausgestellt werden,
- 7) eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind; soweit sich Ihr Wohnsitz nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, anerkannt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde der Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
- 8) der Nachweis über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

*Der Nachweis ist durch die Überprüfung bei der  
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz  
Am Gautor 15  
55131 Mainz  
[www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)  
zu führen.*

Die Nachweise nach Nr. 6 und 7 dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung durch einen im Inland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten oder allgemein ermächtigten Übersetzer vorzulegen.

- / -